

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3958
Urteil Nr. 13/2007 vom 17. Januar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Arel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. März 2006 in Sachen der «Communication Mobile Digitale» AG gegen V. La Paglia, dessen Ausfertigung am 7. April 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Arel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass alles, was jährlich oder in kürzeren Zeitabständen zahlbar ist, mit den Schulden in Bezug auf rückständige Renten, Mieten und Zinsen geliehener Beträge gleichzustellen ist, ohne dass aus diesem Grund die Anwendung dieser Bestimmung auf eine Forderung bezüglich anderer Elemente als Zinsen oder Einkünfte ausgeschlossen wäre, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen nicht vernünftig gerechtfertigten Unterschied unter den Schuldnern periodischer Schulden einführt, insbesondere derjenigen, die einen Vertrag für die Erbringung von Mobiltelefondienstleistungen betreffen? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, der bestimmt:

« Rückstände von tilgungsfreien Renten oder Leibrenten;

Diejenigen von Unterhaltszahlungen;

Die Mieten für Häuser und Pachtgelder von Landeigentum;

Die Zinsen von geliehenen Summen und im allgemeinen alles, was jährlich oder in kürzeren Zeitabständen zahlbar ist;

Verjähren nach fünf Jahren ».

B.2. Aus dem Verweisungsurteil geht hervor, dass der Hof bezüglich der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn sie in dem Sinne ausgelegt wird, dass die darin vorgesehene kürzere Verjährung nicht auf Schulden in Bezug auf die Erbringung von Mobiltelefondienstleistungen Anwendung findet, befragt wird.

B.3. Die durch Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches festgelegte verkürzte Verjährung ist gerechtfertigt durch die besondere Beschaffenheit der darin vorgesehenen Forderungen; wenn die Schuld sich auf Einkommenszahlungen bezieht, die « jährlich oder in kürzeren Zeitabständen zahlbar » sind, sollen die Darlehensnehmer geschützt und die Gläubiger zur Sorgfalt angehalten werden oder soll vermieden werden, dass der Gesamtbetrag der regelmäßigen Forderungen ständig wächst. Durch die verkürzte Verjährung können ebenfalls die Schuldner vor der Anhäufung regelmäßiger Schulden geschützt werden, die sich mit der Zeit zu einer bedeutenden Kapitalschuld entwickeln könnten.

B.4. In der Auslegung von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches durch den vorlegenden Richter ist hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmung zwischen in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlenden Schulden zu unterscheiden, je nachdem, ob sie zumindest teilweise Elemente enthalten oder nicht, die Schulden durch rückständige Renten, Mieten oder Zinsen von geliehenen Beträgen gleichkommen. Mit anderen Worten, in dieser Auslegung führt die fragliche Bestimmung einen Unterschied zwischen in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlenden Schulden ein, je nachdem, ob sie für den Gläubiger Kapitalforderungen oder Einkommensforderungen darstellen, wobei für Erstere nicht die kurze Verjährung gilt.

B.5. Im Unterschied zu einer Kapitalschuld, deren Betrag von Anfang an festgelegt wäre, die jedoch in regelmäßigen Teilbeträgen zu tilgen wäre und deren Gesamtbetrag also nicht durch den Zeitablauf beeinflusst würde, ist eine Schuld in Bezug auf die Erbringung von Mobiltelefondienstleistungen, sofern man davon ausgehen kann, dass es sich zumindest teilweise um eine Kapitalschuld handelt, dadurch gekennzeichnet, dass sie im Zuge der Zeit anwächst.

B.6. Das Kriterium, auf dem der fragliche Behandlungsunterschied beruht, der aus der Beschaffenheit der Forderung als Kapital oder als Einkommen abgeleitet ist, ist nicht sachdienlich in Bezug auf die Zielsetzung von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, nämlich sowohl den Gläubiger zur Sorgfalt anzuhalten als auch den Schuldner vor der Anhäufung von regelmäßig zu zahlenden Schulden über einen allzu langen Zeitraum hinweg zu schützen. Im Verhältnis zu dieser Zielsetzung gleicht die Schuld in Bezug auf die Erbringung von Mobiltelefondienstleistungen nämlich den in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Schulden, denn da sie regelmäßiger Art ist und ihr Betrag im Zuge der Zeit ansteigt, läuft sie

Gefahr, sich schließlich zu einer Kapitalschuld zu entwickeln, die so groß würde, dass sie den Schuldner in den Ruin treiben könnte.

B.7. Folglich führt Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, ausgelegt in dem Sinne, dass er nicht auf Schulden in Bezug auf die Erbringung von Mobiltelefondienstleistungen anwendbar ist, zwischen den Schuldnern von in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlenden Schulden einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied ein.

B.8. Der im Verweisungsurteil erwähnte Umstand, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um Schulden handeln würde, die dazu dienen würden, einem « vitalen » Bedürfnis zu entsprechen, und die Dienstleistung aus diesem Grund ausgesetzt werden könnte, ermöglicht es nicht, zu einer anderen Schlussfolgerung zu gelangen.

Unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung ist der Grund, weshalb diese Schulden gemacht wurden, nämlich unerheblich, weil sie dadurch gekennzeichnet werden, dass ihr Betrag im Zuge der Zeit ansteigt und sie den Schuldner in den Ruin treiben könnten.

B.9. In der Auslegung des vorliegenden Richters ist Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches folglich nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.10. Der Hof bemerkt jedoch, dass der Text von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches nicht seine Anwendung auf in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlende Schulden bezüglich der Erbringung von Mobiltelefondienstleistungen ausschließt, insofern sie dadurch gekennzeichnet sind, dass sie im Laufe der Zeit zunehmen.

B.11. In dieser Auslegung besteht der in der präjudiziellen Frage erwähnte Behandlungsunterschied nicht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, dass die darin vorgesehene fünfjährige Verjährung nicht auf in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlende Schulden bezüglich der Erbringung von Mobiltelefondienstleistungen anwendbar ist, verstößt Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass die darin vorgesehene fünfjährige Verjährung auf in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlende Schulden bezüglich der Erbringung von Mobiltelefondienstleistungen anwendbar ist, verstößt dieselbe Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior